

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Kastner, Michael Müller (Düsseldorf), Brigitte Adler, Robert Antretter, Doris Barnett, Klaus Barthel, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Rudolf Bindig, Dr. Eberhard Brecht, Ursula Burchardt, Hans Martin Bury, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Peter Enders, Gabriele Fograscher, Günter Gloser, Angelika Graf (Rosenheim), Klaus Hagemann, Dr. Liesel Hartenstein, Dieter Heistermann, Frank Hofmann (Volkach), Eike Hovermann, Brunhilde Irber, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Ursula Mogg, Siegmar Mosdorf, Jutta Müller (Völklingen), Manfred Opel, Dr. Willfried Penner, Georg Pfannenstein, Karin Rehbock-Zureich, Dr. Hansjörg Schäfer, Günter Schluckebier, Dietmar Schütz (Oldenburg), Reinhard Schultz (Everswinkel), Volkmar Schultz (Köln), Dr. Angelica Schwall-Düren, Horst Sielaff, Erika Simm, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Antje-Marie Steen, Ludwig Stiegler, Dr. Bodo Teichmann, Franz Thönnes, Hans Wallow, Dr. Konstanze Wegner, Lydia Westrich, Helmut Wieczorek (Duisburg), Dr. Wolfgang Wodarg, Heidemarie Wright, Dr. Christoph Zöpel

— Drucksache 13/10112 —

Wirksamer und effizienter Schutz von Trinkwasserquellen vor Schadstoffen

Unser Umgang mit Wasser, der natürlichen Grundlage für alles Leben, ist weithin verschwenderisch, ökologisch nachteilig und nicht zukunfts-fähig. Wir benutzen Wasser als Transportmittel für Fäkalien und Industrieabwässer, um diese nachher in Kläranlagen aufwendig und unter hohem Energieverbrauch wieder aus dem Wasser herauszuholen und kostenträchtig als Klärschlamm, teilweise sogar als Sondermüll, zu entsorgen. Wir lassen es zu, daß unsere Trinkwasserquellen durch energieverwendende Überdüngung, übermäßige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und durch Autoabgase mit Schadstoffen belastet werden, die mit hohen Kosten und Energieaufwand bei der Trinkwasseraufbereitung, wenn überhaupt möglich, wieder herausgeholt werden müssen. Die Trinkwasserquellen im Bereich der durch Luftsabstoffe geschädigten Mittelgebirgswälder sind durch Versauerung und Schwermetallbelastungen zunehmend nicht mehr nutzbar. Dies gilt auch für die Grundwasser- und Gewässernutzung in den Siedlungszentren mit ihren Altlasten und undichten Kanalsystemen. Die

ökologisch nachteilige und kostenträchtige Fernwasserversorgung ist oft der einzige Ausweg.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser auch für zukünftige Generationen müssen wir unsere Trinkwasserquellen ökologisch und ökonomisch effizient vor Schadstoffeinträgen schützen. Dazu ist ein umfassendes Konzept für eine nachhaltige Wasserwirtschaft erforderlich. Ohne Vorlage eines Gesamtwasserschutzkonzeptes wird z. Z. in der EU die Rahmenwasserrichtlinie beraten. Hier könnten die Weichen für ein ökoeffizientes Wassermanagement gestellt werden. Aber die Tendenzen zur Deregulierung und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips drohen einen europäisch einheitlichen, ökoeffizienten Gewässerschutz eher zu verhindern als zu fördern.

Notwendig wären wirksame Regelungen und ökologisch verträgliche Alternativen, die die Schadstoffeinträge in die Gewässer und das Grundwasser grundsätzlich vermeiden, wie es das Wasserhaushaltsgesetz vorschreibt. Heute noch genehmigte Einleitungen und stillschweigend hingenommene Einträge von Schadstoffen müssen durch Nutzung alternativer Produktions- und Entsorgungsverfahren so schnell wie möglich verhindert werden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Schutz der Trinkwasserquellen in Deutschland unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die im Grundgesetz und in der AGENDA 21 geforderte nachhaltige umweltverträgliche Entwicklung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch das umfangreiche nationale Gesetzeswerk zur Regulierung der Wasserwirtschaft eine nachhaltige umweltverträgliche Entwicklung des Schutzes der Trinkwasserquellen in Deutschland im Sinne der Agenda 21 und des Grundgesetzes gewährleistet ist.

Die Gewässer sind – wie § 1a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Grundsatz festlegt – als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben. Als besonders schützenswertes Gut wird im WHG die öffentliche Wasserversorgung gekennzeichnet. Das WHG und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften des Bundes und der Länder enthalten ein vielfältiges Instrumentarium, das sowohl den Belangen der öffentlichen Wasserversorgung als auch der Erhaltung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes dient.

Weiterhin eröffnet das WHG die Möglichkeit, im Interesse der derzeit bestehenden und der zukünftigen Wasserversorgung Wasserschutzgebiete festzusetzen, in denen bestimmte Handlungen verboten oder nur für beschränkt zulässig erklärt werden können. Damit lassen sich bestehende Risiken auf eine Minimum reduzieren. Die in Wasserschutzgebieten durchgeföhrten besonderen, teilweise ausgleichspflichtigen Präventivmaßnahmen werden nach dem Prinzip der Kostendeckung über den Wasserpreis bzw. zum Teil über die in vielen Ländern vorhandenen Entnahmegerüte finanziert. Untersuchungen belegen, daß diese Kosten gegenüber aufbereitungstechnischen Maßnahmen deutlich geringer ausfallen. Insofern ist auch unter ökonomischen Gesichtspunkten der Prävention Vorzug zu geben.

Bei der Bewirtschaftung der Wassermenge in Deutschland wird das Prinzip der nachhaltigen, umweltverträglichen Entwicklung, daß die Nutzung erneuerbarer Ressourcen nicht größer sein darf als ihre

Regenerationsrate, weitgehend beachtet. Die Entnahme von Grundwasser ist dabei an der Neubildungsrate orientiert. Aus Vorsorgegründen beträgt die Entnahme in vielen Fällen nicht einmal die Hälfte der Neubildungsrate. Wo lokale Übernutzungen in der Vergangenheit vorgekommen sind, wird ihnen heute mit Grundwasseranreicherung, Uferfiltration und Fernversorgung begegnet.

2. Welche Kosten entstehen jährlich in der Bundesrepublik Deutschland für Bau und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen der öffentlichen Hand und die Entsorgung des Klärschlams, und welche Kostenentwicklung ist angesichts der Sanierungs- und Modernisierungsnotwendigkeit ohne Absenkung des derzeitigen Anforderungsniveaus, u. a. durch die EG-Abwasserrichtlinie, in den nächsten Jahren zu erwarten?

Die Kostenentwicklung im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen wird seit 1991 wesentlich durch Bau- und Sanierungsmaßnahmen in den neuen Ländern bestimmt. Ab 1991 wurden für die öffentlichen Abwasseranlagen ca. 7 Mrd. DM/a aufgewendet (von 1980 bis 1990 ca. 5 Mrd. DM/a).

Die Bundesregierung geht aufgrund von Berichten der Länder davon aus, daß in den nächsten zehn Jahren zum Bau, zur Modernisierung und Sanierung der Kläranlagen und Kanalsysteme insgesamt über 150 Mrd. DM investiert werden müssen. Davon werden etwa 70 Mrd. DM in den ostdeutschen Kommunen und etwa 80 Mrd. DM in den westdeutschen Kommunen benötigt.

Des weiteren verweisen wir auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Susanne Kastner, Michael Müller (Düsseldorf), Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/1057 – vom 24. November 1995 zur „Umwelt- und sozialverträglichen Abwasserbehandlung und -vermeidung“. Die Bundesregierung hat darüber hinaus verschiedene Initiativen zur Kostendämpfung im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung unterstützt. In diesem Zusammenhang wird auf die Schriftenreihe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Umweltpolitik“ zum Thema „Kosten- und Abgabenminimierung in der kommunalen Abwasserentsorgung“ (Rechtliche Grundlagen, Handlungsspielräume und Erfahrungsberichte) und auf das der Broschüre beiliegende PC-Informationssystem „AquaArgument“ hingewiesen.

Die Kosten für die Klärschlammverwertung und -beseitigung sind durch große regionale Schwankungen gekennzeichnet. Die Gesamtkosten für die Verwertung und Beseitigung von rund 2,7 Mio. t Klärschlamm (Trockenmasse) im Jahr 1996 betrugen nach Angaben der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) etwa 1,2 Mrd. DM. Dies entspricht durchschnittlichen Kosten von etwa 450 DM je Tonne Trockenmasse.

Für die verschiedenen Verfahren der Verwertung, Behandlung und Beseitigung ist von folgenden Größenordnungen auszugehen:

landwirtschaftliche Verwertung: 200 bis 500 DM/t m_T
(5 % Trockenmasse)

Ablagerung auf Hausmülldeponie: 150 bis 1400 DM/t m_T

Verbrennung (einschließlich
Entwässern, Trocknen, Verbrennen
und Ablagern der Reststoffe): 900 bis 2 000 DM/t m_T
(m_T = Trockenmasse)

3. Welche ökologischen und ökonomischen Schäden entstehen jährlich durch die Schadstoffeinträge in die Gewässer, und welche Entwicklung wird die Belastung der Trinkwasserquellen durch Schadstoffeinträge in den nächsten Jahren insbesondere bei Pflanzenschutzmitteln, Nitrat, Schwermetallen und Versauerung nehmen?

Ziel der Bundesregierung ist der vorsorgende Gewässerschutz und damit die Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer. Die weitere Verbesserung der Abwasserreinigung in Kläranlagen bei Kommunen und der Industrie in den letzten Jahren hat zu einem deutlichen Rückgang der Belastung der Gewässer geführt. Heute weisen knapp die Hälfte der Fließgewässer die angestrebte Gewässergütekasse II und besser auf (Biologische Gewässergütekarte 1995). Untersuchungen der Lebensgemeinschaften der großen Flüsse bestätigen den Trend der ökologischen Verbesserung. Im Rhein leben von 165 Arten von Kleinlebewesen und 47 ursprünglich heimischen Fischarten zu Anfang des Jahrhunderts inzwischen wieder 155 bzw. 40 Arten. In der Elbe sind von ehemals 118 Kleinlebewesenarten und 42 Fischarten nach einem Abfall zu Zeiten der stärksten Abwasserbelastung auf 58 bzw. 23 Arten heute wieder 85 bzw. ca. 42 Arten vorhanden.

Angaben für eine monetäre Bewertung von ökologischen Schäden in den Oberflächengewässern liegen der Bundesregierung nicht vor.

Schätzungen über die gewässerverschmutzungsbedingten Kosten der Trink- und Brauchwasserversorgung in den alten Bundesländern enthält die Studie „Der Einfluß der Gewässerverschmutzung auf die Kosten der Wasserversorgung in der Bundesrepublik Deutschland“ (Berichte 2/91 des Umweltbundesamtes, Berlin 1991).

Dabei wird von folgenden Hauptkostenkomponenten ausgegangen:

- den Beseitigungskosten (Kosten der Wasseraufbereitung),
- den Ausweichkosten (Erschließungskosten eines neuen Wasservorkommens),
- den Planungs- und Überwachungskosten (Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherstellung der Wassergüte).

Auf Grundlage der zum Bearbeitungszeitpunkt vorliegenden Umweltstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 1983 wurden Gesamtkosten von 780,1 Mio. DM im Jahr berechnet. Die Autoren der Studie prognostizieren zusätzliche Kosten (Kosten, die neben den für 1983 genannten in Zukunft auf die Wasserversorgung zukommen können) in Höhe von 923,1 Mio. DM pro Jahr, wenn die Belastungen durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel

und chlorierte Kohlenwasserstoffe unverändert ansteigen würden. Nach der Prognose entfallen 558,4 Mio. DM pro Jahr auf einen unterstellten kontinuierlichen Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser, 262,7 Mio. DM pro Jahr auf Pflanzenschutzmittel und 102 Mio. DM pro Jahr auf chlorierte Kohlenwasserstoffe. Nach den Ergebnissen o. g. Studie werden für die Zukunft Gesamtkosten in Höhe von 1,7 Mrd. DM pro Jahr erwartet.

Zu den Auswirkungen von Belastungen auf die Ökologie von Grundwasservorkommen liegen keine ausreichenden Informationen vor. Ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben über die ökologischen Belastungsgrenzen des Grundwassers wird in Kürze abgeschlossen. Weitergehende Kenntnisse über ökologische Auswirkungen von Grundwasserbelastungen werden erwartet.

Die Entwicklung der Belastung der Trinkwasserressourcen hängt entscheidend von der weiteren Entwicklung der Schadstoffeinträge, der Flächennutzung und den geologischen/hydrogeologischen Standortbedingungen ab. Bei Nitrat ist nach einem entsprechenden Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser derzeit in einigen Regionen eine Stagnation der Belastung, allerdings auf hohem Niveau, zu beobachten. Ob die im Rahmen der Düngeverordnung vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verminderung der Nitratbelastungen führen, bleibt abzuwarten. Es ist damit zu rechnen, daß aufgrund der in den letzten zehn Jahren deutlich verschärften Zulassungsbedingungen für Pflanzenschutzmittel die Grundwasserbelastungen rückläufig sein werden. Dies setzt jedoch voraus, daß die Anwendungsauflagen strikt beachtet werden. Eine verstärkte Kontrolle durch die zuständigen Landesbehörden ist unerlässlich. Obwohl in den letzten Jahren der Eintrag von Schwefelverbindungen in den Boden ganz erheblich verringert werden konnte, werden Versauerung und Schwermetallbelastungen auch zukünftig ein Problem bleiben, da als weitere Säurebildner die Stickstoffoxidemissionen nicht im notwendigen Umfang abgenommen haben. Besonders Standorte mit basenarmen Gesteinen und Böden werden auch in Zukunft von Versauerung und Schwermetallasträgen betroffen sein. Eine Trendwende ist hier erst zu erwarten, wenn in Deutschland eine ausgeglichene Bilanz zwischen der Bindung von Stickstoff und der Freisetzung von Stickstoff in die Atmosphäre aus den verschiedenen Stickstoffverbindungen erreicht wird.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ökologisch und ökonomisch effizientere Alternativen zur derzeitigen Abwasserbehandlung stärker zu fördern und rechtlich abzusichern, die z. B. Fäkalien, Haushalts- und Industrieabwasser nicht mehr über Kanalsysteme und zentrale Kläranlagen entsorgen, sondern in dezentralen Anlagen sammeln, behandeln und ökologisch verträglich nutzen?

Die Abwasserableitung und -behandlung in Deutschland hat sich historisch aufgrund aufgetretener Seuchenfälle (z. B. Cholera in Hamburg) am Anfang dieses Jahrhunderts zum heutigen System entwickelt. Die zentrale Behandlung ist nach wie vor für mehr als

90 % der Bevölkerung die ökologisch, seuchenhygienisch und ökonomisch sinnvollste Variante.

Sofern die Anforderungen an die Abwassereinleitung in Gewässer gemäß § 7 a WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung eingehalten werden, lässt das WHG den Ländern genügend Spielraum, dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen unter Nutzung von technischen als auch „natürlichen“ Abwasserreinigungsverfahren zu errichten.

Ist ein Industriebetrieb in der Lage, sein Abwasser entsprechend den im jeweiligen Anhang der Abwasserverordnung für die Einleitung in ein Gewässer gestellten Anforderungen zu reinigen, ist eine Direkteinleitung prinzipiell möglich.

Ob und inwieweit eine dezentrale Anlage eine ökologisch und ökonomisch effiziente Alternative zu zentralen Anlagen darstellt, lässt sich erst unter Berücksichtigung aller Randbedingungen wie Investitionskosten für die Abwasserreinigung (bei technischen Anlagen), Flächenbedarf (bei naturnahen Anlagen), Erschließungskosten, Betriebssicherheit, Aufwand für Labor, Werkstatt, Lager, Anlagenwartung und -überwachung am jeweiligen Einzelfall ermitteln. Billige Lösungen sind nicht zwangsläufig wirtschaftliche Lösungen.

In ländlichen, gering besiedelten Gebieten, wo Kläranlagenanschlüsse nur über kilometerlange kostenintensive Kanalsysteme möglich sind, ist die Suche nach anderen an die Landschaft angepaßten Abwasserbehandlungssystemen gerechtfertigt und notwendig.

Eine Fülle technischer Informationen zu kostengünstigen Lösungen bei der kommunalen Abwasserentsorgung sind z. B. in der Schrift der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) „Projektbeispiele für die Umsetzung kostengünstiger Lösungen bei der kommunalen Abwasserentsorgung“ (März 1995) enthalten.

Im Mai 1997 erschien im ATV-Regelwerk „Abwasser und Abfall“ das ATV-Merkblatt 200 „Grundsätze der Abwasserentsorgung in ländlich strukturierten Gebieten“, in dem Möglichkeiten zur Verwirklichung einer geordneten Abwasserentsorgung im nichtstädtischen Raum aufgezeigt werden.

Daß mit naturnahen Abwasserbehandlungsanlagen durchaus ein hoher Abwasserreinigungsgrad erreicht werden kann, wurde z. B. durch die vom Umweltbundesamt durchgeführten „Untersuchungen zur umwelt- und seuchenhygienischen Bewertung naturnaher Abwasserbehandlungssysteme“ (veröffentlicht in UBA-Texte 60/94) nachgewiesen.

Gegen eine gleichwertige Zulassung dezentraler Abwasserbehandlungsanlagen durch die Landesregierungen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserreinigung und bei Sicherung der Ortshygiene aus Sicht des Bundes nichts einzuwenden. Mit der 6. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz wurde ausdrücklich klargestellt, daß dezentrale Anlagen eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung darstellen. Am

25. November 1995 ist z. B. eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes in Kraft getreten, nach der Städte und Gemeinden Kleinkläranlagen durch Satzung dauerhaft zulassen können. Eine Begünstigung der einen oder anderen Form der Abwasserbehandlung ist jedoch weder sinnvoll noch zweckmäßig. Ziel sollte es nicht sein, Kanalsysteme zu vermeiden, sondern die kostengünstigste Investition und Betriebsart für den jeweiligen Standort zu finden.

Die einschlägigen Förderprogramme des Bundes sind auf ökologisch und ökonomisch effiziente Verfahren der Abwasserbehandlung ausgerichtet.

Für die Bundesregierung ist somit z. Z. kein weiterer Handlungsbedarf ersichtlich.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über die Ökoeffizienz von Komposttoiletten, und inwieweit entsprechen diese dem Stand der Technik?

Die Bundesregierung sieht in der Kompostierung von Fäkalien und Urin in sogenannten Komposttoiletten auch unter ökologischen Gesichtspunkten keine generelle Alternative zur herkömmlichen Abwasser- und Klärschlammaufbereitung. Komposttoiletten stellen aus seuchen- und umwelthygienischer Sicht ein gewisses Risiko dar, da insbesondere die vorherrschenden Randbedingungen (Temperatur, Verweilzeit) für eine wirksame Keimverminderung, Inaktivierung und Keimabtötung nicht sicher erreicht werden. Neben der Hygienisierung können bei Komposttoiletten Geruch und Grauwasserentsorgung Schwachpunkte sein.

Schließlich ist bei Einsatz von Komposttoiletten auch darauf zu achten, daß Nährstoffbelastungen von Böden durch eine Aufbringung der Toilettenkomposte sowie Grundwasserbelastungen nicht erfolgen.

Die Bedeutung von Komposttoiletten ist in Deutschland sehr gering geblieben, weil vor allem durch den hohen Anschlußgrad an öffentliche Abwasserentsorgungssysteme ein wirklicher Bedarf für solche Verfahrenskonzepte kaum besteht. Einen gewissen Markt haben sich Komposttoiletten im Kleingartenbereich und in Streusiedlungen geschaffen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten die in Freiburg und Lübeck erprobten Alternativen, Fäkalien und Essensreste über eine Vakumanlage zu sammeln, zu Biogas zu vergären und energetisch in Kraft-Wärme-Anlagen zu verwerten?

Eine abschließende Beurteilung der alternativen Entsorgungskonzepte in Siedlungen der Städte Lübeck und Freiburg durch die Bundesregierung ist derzeit nicht möglich, da zum einen in Lübeck die Siedlung noch nicht fertiggestellt ist, zum anderen die Siedlung in Freiburg noch nicht vollständig bezogen ist.

Die Fragestellungen zur ökologischen und ökonomischen Verträglichkeit derartiger Entsorgungskonzepte soll im Falle der

Siedlung in Freiburg durch ein begleitendes Forschungsvorhaben geklärt werden. Auftragnehmer ist das Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung in Karlsruhe.

Bereits jetzt ist festzustellen, daß sich allein die Kosten der Abwasserbehandlung um mindestens 4 DM je m³ Abwasser im Vergleich zu klassischen Entsorgungsverfahren verteuern werden (Ottopohl Wasserkonzepte Lübeck, 1998). Hierbei sind weitere Kosten für die Wartung und Instandhaltung der Vakuumanlage noch nicht berücksichtigt.

7. Mit welchen Maßnahmen könnten die technisch vorhandenen Möglichkeiten zur Entwicklung eines abwasserfreien Hauses von der Bundesregierung gefördert werden?

Die Bekämpfung von Seuchen, die Führung hygienisch einwandfreier Haushalte und die nachhaltige Bewahrung der Volksgesundheit setzen voraus, daß in den Haushalten etwa 40 Liter hygienisch einwandfreies Wasser je Einwohner und Tag zur Verfügung stehen. Dies ist z. B. zur Körperpflege, zur Wäsche, zur Haushaltspflege, zur Blumenpflege, Pflege der Haustiere und zum Herstellen von Speisen unabdingbar.

Die Aufbereitung und Sterilisation (z. B. bei mindestens 120 °C) dieses Wassers inklusive Wärmerückgewinnung stellt technisch kein unlösbares Problem dar. Nach heutigem Wissen ist sie aber kostspieliger als die Sammlung des gebrauchten Wassers über die Kanalisation, vollständige Reinigung in Kläranlagen und Abgabe in den Wasserkreislauf, aus dem nach einem Aufenthalt in Flüssen oder Seen und einer nachfolgenden Bodenpassage wieder, wie z. B. mit einem Teilkreislauf in Berlin, hygienisch einwandfreies Trinkwasser gewonnen werden kann. Das „abwasserfreie Haus“ mit eigener hochtechnischer Aufbereitung des gebrauchten Wassers ist zwar eine interessante technische Variante, aber infolge hohen Energiebedarfs kein Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland.

8. Für welche z. Z. noch genehmigten direkten Schadstoffeinführungen in Gewässer gibt es technisch erprobte Alternativen, und wie könnte deren Einsatz gefördert und mittelfristig durchgesetzt werden?

Der Bundesregierung sind eine Reihe von technisch erprobten Alternativen z. B. von abwasserfreien Produktionsverfahren bis zur weitergehenden Abwasserreinigung (kommunaler Kläranlagen) bekannt, die zu einer Vermeidung und Verminderung der direkten Schadstoffeinführungen führen.

Im Rahmen von Forschungsvorhaben und des BMU/DtA-Programms zur Förderung von Demonstrationsvorhaben unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung, Erprobung und erstmalige großtechnische Anwendung innovativer Abwasservermeidungsmaßnahmen und fördert damit die Weiterentwicklung des Standes der Technik. Weitere Möglichkeiten, entsprechende Investitionen zu fördern, bestehen schließlich im Rahmen der sogenannten

Breitenförderung durch zinsgünstige Darlehen aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm, aus dem Umweltprogramm der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) sowie aus dem Umweltprogramm bzw. dem Infrastrukturprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Der Einsatz und die mittelfristige Umsetzung neuer Verfahren nach dem Stand der Technik erfolgt nach den Vorgaben des § 7 a WHG und der seit 1. April 1997 in Kraft getretenen Abwasserverordnung. Für vorhandene Einleitungen sind die geltenden Festsetzungen der bisher bestehenden Einleitererlaubnis solange maßgebend, bis die Wasserbehörde die Einleitererlaubnis auf die neuen Anforderungen nach dem Stand der Technik umgestellt hat.

Im Hinblick auf Grundwasser bestehen nach Angaben der Länder keine Genehmigungen für direkte oder indirekte Ableitungen von Stoffen (gemäß Liste I und II der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG), die zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen können.

9. Für welche Maßnahmen wird sich die Bundesregierung einsetzen, um die Belastung der Trinkwasserquellen durch chemische Pflanzenschutzmittel schnellstmöglich zu vermeiden?

Die Bundesregierung hat ein Bündel an Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers vor Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln erlassen (vgl. hierzu die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebene Informationsschrift „Risikominderung bei Pflanzenschutzmitteln in Deutschland“). Jüngste Untersuchungsberichte der Länder belegen, daß die Belastungen früherer Jahre rückläufig sind. Die festgestellten Überschreitungen des Trinkwassergrenzwertes wurden überwiegend durch heute verbotene oder in der Anwendung stark beschränkte Pflanzenschutzmittel verursacht. Außerdem zeigen die Untersuchungen, daß nicht die Landwirtschaft alleiniger Verursacher dieser Belastungen ist. Es sollte eine differenzierte Ursachenforschung der Eintragspfade betrieben werden, um dann gezielt mit Hilfe des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums künftige Überschreitungen des Grenzwertes zu vermeiden. Die vorliegenden Ergebnisse werden von der Bundesregierung allerdings zum Anlaß genommen, die kritischen Wirkstoffe intensiv zu beobachten, um gegebenenfalls rechtzeitig über die erforderlichen Maßnahmen entscheiden zu können.

10. Wie können gewässergefährdende Praktiken beim Umgang mit chemischen Pflanzenschutzmitteln (Anwendung, Lagerung, Entsorgung) in Zukunft verhindert werden, und sollten den Anwendern durch verbindliche Anforderungen entsprechend der EG-Pflanzenschutzrichtlinie durch anbieterunabhängige Beratung und eventuell durch eine Abgabe Anreize und Hilfen für einen ökologisch und ökonomisch vertretbaren Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln gegeben werden?

Zielsetzung der Pflanzenschutzpolitik der Bundesregierung war und ist es sicherzustellen, daß Pflanzenschutz nur unter Berücksichtigung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis durch-

geführt wird. Hierzu gehört auch die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. Die Elemente einer ordnungsgemäßen Lagerung und Entsorgung werden insbesondere im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung bzw. beim Sachkundenachweis sowie durch Beratung und Veröffentlichungen vermittelt. Im Zusammenhang mit dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln generell von wassergefährdenden Praktiken zu sprechen ist – wie auch in der Antwort zu Frage 9 dargelegt – nicht gerechtfertigt.

Im Pflanzenschutzgesetz ist die Verminderung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß bereits seit 1986 durch die Berücksichtigung des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen der guten fachlichen Praxis vorgeschrieben. Ob sich aus der Einführung von Steuern Ansätze für eine Weiterentwicklung der Pflanzenschutzpolitik ableiten lassen, wird derzeit auf EU-Ebene diskutiert. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat umfangreiche Forschungsaufträge vergeben, deren Ergebnisse im Mai dieses Jahres auf einem Workshop vorgestellt werden sollen. Es bleibt abzuwarten, welche Vorschläge die Europäische Kommission aufgrund der Ergebnisse vorlegen wird und ob die Vorschläge auch die Einführung einer Steuer auf Pflanzenschutzmittel beinhalten. Die Bundesregierung sieht nach wie vor keine Vorteile in der Einführung solcher Abgaben und Steuern.

11. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die zunehmende Belastung vieler Trinkwasserquellen mit Nitrat durch Überdüngung der Böden verhindern, und welche Folgerungen zieht sie aus der unterschiedlichen Anwendung der Düngeverordnung durch die Länder im Hinblick auf eine konsequente Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie?

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Einträge von Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in Trinkwasservorkommen zu vermindern. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, mit der die Bedingungen für eine gewässerschonende, weniger intensive Landbewirtschaftung deutlich verbessert wurden.
- Die Umsetzung der im Rahmen der Agrarreform als flankierende Maßnahme verabschiedeten Verordnung (EWG) 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren. Sie eröffnet den zuständigen Ländern die Möglichkeit, eine Vielzahl umweltbezogener Maßnahmen unter maßgeblicher finanzieller Beteiligung der EU, und soweit die Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ abgewickelt werden, auch unter finanzieller Beteiligung des Bundes, zu fördern.
- Der Erlass einer Düngeverordnung, mit der die düngungsrelevanten Bestimmungen der Nitratrichtlinie in nationales

Recht umgesetzt wurden. Mit dieser Verordnung verfolgt die Bundesregierung konsequent den Grundsatz eines flächen-deckenden Gewässerschutzes. Nach der Düngeverordnung sind Düngemittel u. a. zeitlich und mengenmäßig so auszu-bringen, daß Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit einhergehende Einträge in Gewässer weitestgehend vermieden werden. Auch Ammoniakemissionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Für Stickstoff aus Wirtschafts-düngern tierischer Herkunft wurden flächenbezogene Ober-grenzen eingeführt (170 kg Stickstoff je Hektar Ackerland, 210 kg Stickstoff je Hektar Grünland). Um beurteilen zu kön-nen, ob die durchgeführten Düngungsmaßnahmen ökologisch und ökonomisch sachgerecht sind, müssen größere Betriebe Aufzeichnungen über die Nährstoffzufuhr und -abfuhr auf Be-triebsebene erstellen.

Die Düngeverordnung wurde aus fachlichen Gründen so ge-staltet, daß die Landwirte und die zuständigen Behörden in den Ländern ausreichend Spielraum für die Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse vor Ort haben. Damit soll sowohl den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe als auch den Not-wendigkeiten eines effektiven Gewässerschutzes Rechnung getragen werden. Die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ist dadurch in keiner Weise gefährdet.

Darüber hinaus haben die Länder durch entsprechende Aus-gestaltung der landwirtschaftlichen Beratung, durch Förderung der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und durch Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten ausrei-chende Möglichkeiten, regional oder örtlich auftretenden Ge-wässerbelastungen mit gezielten Maßnahmen zu begegnen.

12. Welche Auswirkungen hätte eine Abschwächung der Anforde- rungen der EG-Gewässerschutzrichtlinien durch die in der Bera-tung befindliche EG-Wasserrahmenrichtlinie auf den notwendigen flächendeckenden Schutz der Gewässer in Deutschland und in der EU, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um in der EU einen ökologisch und ökonomisch effizienten Schutz der Gewässer und der Trinkwasserquellen vor Schadstoffeinträgen zu gewähr-leisten?

Die Frage unterstellt zunächst, daß die zur Zeit sich in der Bera-tung befindende EG-Wasserrahmenrichtlinie zu einer Abschwä-chung des bisherigen Schutzniveaus auf EG-Ebene führt. Dies ist mit der Wasserrahmenrichtlinie weder vorgesehen noch konnte eine derartige Tendenz bei den bisherigen Beratungen auf Rats-gruppen- und Expertenebene festgestellt werden. Die Wasser-rahmenrichtlinie bezweckt vielmehr eine Harmonisierung der geltenden EG-Gewässerschutzrichtlinien unter Aufrechterhal-tung und Weiterentwicklung des bisherigen Schutzniveaus. Die deutsche Delegation bei den Verhandlungen in Brüssel hat sich bisher dafür eingesetzt, daß wesentliche Elemente einer vor-beugenden Gewässerschutzpolitik in die Wasserrahmenrichtlinie integriert werden. Dieses sind insbesondere

- die Festlegung von anspruchsvollen Kriterien zur Bestimmung der guten ökologischen Gewässerqualität (einem Kernpunkt

- der Wasserrahmenrichtlinie, nach dem sich der gesamte Richtlinieninhalt ausrichtet);
- die kombinierte Anwendung von Mindestanforderungen an die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik und anspruchsvollen Qualitätszielen für die Gewässer;
 - die Erstellung einer Stoffliste mit prioritären Stoffen zur Erarbeitung europaweiter Emissionsgrenzwerte, die sich nach dem Stand der Technik richten (als Ersatz für die überarbeitungsbedürftige Richtlinie 76/464/EWG über die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer);
 - auf der Maßnahmenseite die Aufnahme von Summenparametern und des Branchenansatzes in die Richtlinie;
 - die Sicherstellung eines flächendeckenden und vorsorgenden Grundwasserschutzes;
 - die Etablierung kostendeckender Wasserpreise unter Berücksichtigung sozialer Komponenten,
 - die Koordination und Vereinfachung von Berichtspflichten an die EG.

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft weiterhin jeder Aufweichung des auf Gemeinschaftsebene erreichten Schutzniveaus widersetzen.

13. Wie steht die Bundesregierung zur Notwendigkeit einer international abgestimmten Wasserschutzpolitik durch eine VN-Wasserschutzkonvention oder ein Wasserschutzprotokoll auf der Basis der Konvention über Biologische Vielfalt, und was wird sie unternehmen, um dies zu erreichen?

Aus politischen und aus sachlichen Gründen hält die Bundesregierung eine zusätzliche VN-Wasserschutzkonvention nicht für erforderlich. Anstelle der Aushandlung neuer Konventionen und der Gründung zusätzlicher neuer Organisationen setzt sie sich für die Verbesserung bestehender Instrumente und für die Umsetzung bestehender Ziele ein.

Auf den Konferenzen von Dublin und von Rio de Janeiro im Jahre 1992 wurden umfassende und detaillierte Anforderungen zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer beschlossen. In Kapitel 18 der Agenda 21 ist ausgeführt, daß zum Schutz von Güte und Menge der Süßwasserressourcen eine integrierte Planung und Bewirtschaftung erforderlich ist, in der insbesondere „Mengen- und Güteaspekte gebührend berücksichtigt“ werden. Diese integrierte Bewirtschaftung soll auf der Ebene von Gewässereinzugsgebieten oder Teilen davon erfolgen.

Dem trägt die Bundesregierung an den grenzüberschreitenden Gewässern durch eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Anrainerstaaten Rechnung. Wesentliches Ziel dieser Zusammenarbeit im Rahmen von Internationalen Kommissionen an Bodensee, Elbe, Mosel/Saar, Oder, Rhein und im Rahmen vorläufiger Vereinbarungen an der Donau ist der Schutz des Wassers.